

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 27. September 2012

Vom 14. Dezember 2023.

Inhaltsverzeichnis

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gemmingen am 14. Dezember 2023 folgende

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 27. September 2012

beschlossen:

§ 1

Paragraph 42 Abs. 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40)

beträgt je m³ Abwasser:

ab 01.01.2024 4,25 Euro.

ab 01.01.2025 4,17 Euro

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a)

beträgt je m² versiegelte Fläche:

ab 01.01.2024 0,99 Euro.

ab 01.01.2025 0,76 Euro

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3)

beträgt je m³ Abwasser oder Wasser:

ab 01.01.2024 1,30 Euro

ab 01.01.2025 1,00 Euro.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden ortsrechtlichen Regelungen außer Kraft.

gez. Timo Wolf, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO

Heilung von Verfahrens- und Formmängeln beim Erlass von Ortsrecht:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 27. September 2012 gegenüber der Gemeinde Gemmingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.